

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Veranstaltungen von Antje Bach und Stephan Fieberitz in Kooperation mit dem Kneipp-Verein Einbeck e.V.

§ 1 Anwendungsbereich / Anmeldung

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen von Antje Bach und Stephan Fieberitz in Kooperation mit dem Kneipp-Verein Einbeck e.V. finden Anwendung auf das Rechtsverhältnis zwischen diesen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (Veranstalter) und den Veranstaltungsteilnehmern (Teilnehmer).

(2) Sie gelten als vertraglich vereinbart bei verbindlicher Buchung durch die Bestätigung der Veranstalter nach Ihrer Anmeldung über das Anmeldeformular.

(3) Des Weiteren gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Hausordnung der entsprechenden Veranstaltungsstätte.

(4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Teilnehmers erkennt der Veranstalter nicht an, es sei denn, der Veranstalter hat die AGB des Teilnehmers explizit schriftlich zugestimmt.

(5) Die Vertragssprache ist deutsch. Die weitere Durchführung der Vertragsbeziehung erfolgt in Deutsch.

(6) Mit seiner Anmeldung zu Veranstaltungen erkennt der Teilnehmer diese AGB an.

(7) Sie können sich per Onlineformular für unsere Veranstaltungen anmelden oder die Anmeldung zur Teilnahme persönlich an der Tagungskasse vornehmen. Ihre Anmeldung zu einer Veranstaltung stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt durch die Bestätigung Ihrer Anmeldung zustande. Wird die Veranstaltung durchgeführt, ohne dass Sie vorher eine Auftragsbestätigung erhalten haben (z.B. wegen kurzfristiger Anmeldung), so kommt der Vertrag mit Beginn der Durchführung der Veranstaltung zustande. Nach Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Anmeldebestätigung per E-Mail, Fax oder Post und eine Rechnung. Sollte das von Ihnen gebuchte Seminar bzw. die Veranstaltung bereits ausgebucht sein, so werden Sie umgehend vom Veranstalter informiert. Ihre Anmeldung gilt als angenommen, wenn der Veranstalter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung die Ablehnung erklärt hat. Ein genereller Anspruch auf eine Teilnahme besteht nicht, wir behalten uns die Zulassung zur Teilnahme individuell vor. Mit Ihrer Anmeldung buchen Sie das komplette Seminar bzw. die Veranstaltung. Bei späterer Anreise bzw. früherer Abreise erstatten wir keine Kosten.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise von Veranstaltungen, die sich an Verbraucher richten, sind inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung veröffentlichten Preise. Die Zahlung der Veranstaltungsgebühren ist sofort nach Erhalt der Rechnung per Post, Fax oder per E-Mail fällig, wenn nichts abweichendes vereinbart worden ist. Wurden die Teilnahmegebühren nicht nach Rechnungsstellung und Fälligkeit bezahlt, kann der Veranstalter die gebuchten Plätze anderweitig vergeben. Wurden die Teilnahmegebühren nicht bis zu Beginn der Veranstaltung gezahlt, kann der Veranstalter Ihnen die Teilnahme untersagen. In der Veranstaltungsgebühr nicht enthalten sind Ihre

Reisekosten sowie Ihre Kosten für die Verpflegung, soweit es nicht in dem konkreten Angebot anders beschrieben ist.

§ 3 Widerrufsrecht

Für Veranstaltungen sind die rechtlichen Möglichkeiten für das Widerrufsrecht eingeschränkt, da es sich um Dienstleistungen handelt, die innerhalb eines genau angegebenen Zeitraumes zu erbringen sind. Wir räumen Ihnen ein Widerrufsrecht bis 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss ein. Der Widerruf muss in Textform (Post an Frau Antje Bach - Hohe Münsterstr. 7 - 37574 Einbeck oder E-Mail: antje-bach@t-online.de) durchgeführt werden.

§ 4 Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis zum Veranstaltungsbeginn jederzeit möglich. Bei einem Rücktritt bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei späterem Rücktritt als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine angemessene Entschädigung erhoben. Wenn keine Ersatzteilnehmer zur Verfügung stehen, kann diese Entschädigung bis zur vollen Höhe der Veranstaltungsgebühr reichen. Für einzeln gebuchte Veranstaltungen kann bei Verhinderung ein Ersatzteilnehmer gestellt werden.

§ 5 Änderungen, Ausfall oder Abbruch von Veranstaltungen

(1) Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, eine Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt, vor oder während der Veranstaltung, ohne Gründe zu verschieben oder abubrechen bzw. ausfallen zu lassen.

(2) Die Veranstalter werden die Teilnehmer nach bestem Wissen rechtzeitig über den Ausfall einer Veranstaltung, Veranstaltungsänderungen oder Änderungen der Anfangszeiten informieren. Für die Richtigkeit von Ankündigungen und Veröffentlichungen, insbesondere, wenn sie durch Dritte (z. B. Fremdveranstalter oder Presse) erfolgen, übernehmen die Veranstalter keine Gewähr.

(3) Bei Ausfall und endgültiger Absage der Veranstaltung hat der Teilnehmer Anspruch auf Erstattung des von ihm gezahlten Preises. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere können nutzlose Aufwendungen des Teilnehmers, wie bereits gezahlte und nicht erstattungsfähige Fahrt- und Übernachtungskosten etc. nicht ersetzt werden.

(4) Bei Abbruch einer Veranstaltung wird, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Veranstaltung durchgeführt wurde, eine Ersatzveranstaltung angeboten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, insbesondere können nutzlose Aufwendungen des Teilnehmers, wie Fahrt- und Übernachtungskosten etc. nicht ersetzt werden.

(5) Im Falle einer Verschiebung, gilt die Anmeldung unabhängig von den Verschiebungsgründen für das Verschiebungsdatum. Dies gilt auch bei einer mehrmaligen Verschiebung oder Verlegung. Es liegt im Ermessen der Veranstalter zu entscheiden, ob Eintrittskarten zurückgegeben, zurückerstattet oder umgetauscht werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere können nutzlose Aufwendungen des Teilnehmers, wie bereits gezahlte und nicht erstattungsfähige Fahrt- und Übernachtungskosten etc. nicht ersetzt werden.

(6) Der Veranstalter behält sich vor, erforderliche inhaltliche und organisatorische Änderungen und Abweichungen vor oder während der Veranstaltung durchzuführen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung nicht wesentlich ändern. Der Veranstalter ist berechtigt, den vorgesehenen Referenten im Bedarfsfall (z.B. Krankheit, höhere Gewalt) durch andere hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Person zu ersetzen.

§ 6 Haftung

(1) Die Veranstalter haften auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Teilnehmer auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalter oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Für Personenschäden haften die Veranstalter, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Besuch von sämtlichen Veranstaltungen setzt eine stabile psychisch-seelische Verfassung des Teilnehmers voraus, für die der Teilnehmer selbst verantwortlich ist. Für nachteilige psychisch-seelische, sowie gesundheitliche Folgen welcher Art auch immer, die aus dem Besuch von Veranstaltungen resultieren, kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Die Aussagen, Informationen und Inhalte, welche von den Veranstaltern getroffen bzw. präsentiert werden, stellen lediglich Meinungen und Empfehlungen oder Vorschläge dar. Für die Richtigkeit der Aussagen, Informationen und Inhalte kann keine Gewähr geleistet werden. Das Befolgen von Empfehlungen, Vorschlägen und Inhalten erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für die Folgen der Befolgung von Empfehlungen, Vorschlägen und Inhalten welcher Art auch immer kann keinerlei Haftung übernommen werden. Für im Einzelfall individuelle Rechtsauskünfte sind zuvor die Mandatsunterlagen der anwesenden Rechtsanwältin zu unterzeichnen.

(4) Auf Veranstaltungen werden ausdrücklich keine Diagnosen oder sonstige verbindliche medizinischen Aussagen getroffen. Sämtliche Aussagen sind lediglich unverbindliche Meinungen und Informationen. Der Besuch einer Veranstaltung ersetzt keinen Arzt- oder Heilpraktikerbesuch und stellt auch keinen Ersatz für medizinische oder naturheilkundliche Diagnosen oder Behandlungen dar.

(5) Für die Zufriedenheit des Teilnehmers einer Veranstaltung kann keine Garantie gewährt werden. Des Weiteren kann keine Erfolgsgarantie für die Teilnahme einer Veranstaltung zugesichert werden, da der Erfolg durch die Teilnahme einer Veranstaltung in erster Linie vom Teilnehmer und seinen persönlichen Entscheidungen abhängt.

(6) Bei der Inanspruchnahme von persönlichen Beratungen auf einer Veranstaltung gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Beraters, die Ihnen vor Ort vor Beginn der Beratung ausgehändigt werden.

§ 7 Datenschutz, Ton- und Bildaufzeichnungen

(1) Soweit die Veranstalter persönliche Daten von Teilnehmern erhalten, werden diese entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Externe Dienstleister und Vertragspartner, die im Auftrag der Veranstalter persönliche Daten von Teilnehmern nutzen (z.B. zum Versand von Publikationen), sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Die Veranstalter dürfen bei Veranstaltungen Fotoaufnahmen und Bildaufzeichnungen

zu Dokumentations- und PR-Zwecken (Print und Online-Bereich) erstellen (lassen) und Print-/Online-/Fernsehmedien solche Aufnahmen/Aufzeichnungen und Übertragungen gestatten. Die Veröffentlichung der Bildaufnahmen von Veranstaltungsbesuchern ist auch ohne deren Einverständnis rechtlich zulässig (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG). Für den Fall, dass der Veranstalter eine Veranstaltung aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen.

(3) Des Weiteren gelten die Datenschutzbestimmungen der Veranstalter.

(4) Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen sind den Teilnehmern aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich untersagt. Das Fotografieren während der Veranstaltung ist ohne vorherige Anfrage nicht erlaubt.

§ 8 Einlass

Beim Einlass in die Veranstaltungsräume sind dem Einlasspersonal die gültigen Anmeldungen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 9 Verhalten während der Veranstaltung

(1) Die Veranstalter und das Personal sind berechtigt, im Rahmen ihres Hausrechtes Teilnehmer aus der Veranstaltung zu verweisen, bzw. ihnen Besuchsverbot zu erteilen, oder andere zur Abwehr von Beeinträchtigungen und Störungen geeignete Maßnahmen gegenüber Teilnehmern im Rahmen dieses Hausrechtes zu ergreifen. Teilnehmer können insbesondere aus Veranstaltungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Teilnehmer belästigen oder in sonstiger Weise gegen ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit den Veranstaltern, unter Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, verstoßen haben. Einem Teilnehmer kann bereits der Zutritt verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass dieser die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird (z. B. offensichtliche Alkoholisierung). Im Falle der Erteilung eines Besuchsverbotes besteht kein Anspruch auf Ersatz des Veranstaltungspreises.

(2) Mobilfunkgeräte sowie sonstige Geräte aller Art, die akustische oder optische Signale von sich geben, dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in die Veranstaltungssäle mitgenommen werden. Im Übrigen ist die Mitnahme sämtlicher Gegenstände untersagt, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung oder Funktion, auch nach Beurteilung des Personals, zu einer Beeinträchtigung der Veranstaltung oder anderer Teilnehmer führen können. Hierzu zählen z. B. Waffen jedweder Art, Lärminstrumente, Behältnisse mit gefährdenden Inhalten (Treibgase etc.), Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material, sowie Feuerwerkskörper.

(3) Das Mitführen von Tieren jedweder Art ist untersagt, ausgenommen Blindenhunde in entsprechender Funktion.

(4) Im gesamten Veranstaltungsbereich und in der Unterkunft ist das Rauchen nicht gestattet.

(5) Im Brandfall und bei sonstigen Gefahrensituationen sind die Teilnehmer verpflichtet, die Veranstaltungsräume unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang, insbesondere die gekennzeichneten Notausgänge, zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt.

§ 10 Fund- und Verlostachen

Der Verlust von Gegenständen ist den Veranstaltern oder dem Personal unverzüglich anzuzeigen. Fundsachen werden von den Veranstaltern bis zum Ablauf von drei Monaten aufbewahrt und danach an das zuständige öffentliche Fundbüro übergeben.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsstand, Gerichtsstand

(1) Auf Streitigkeiten aus dem Besuch von Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit diesen findet grundsätzlich Deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort der Leistungen der Veranstalter ist der Ort der Veranstaltung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern eine einzelne Regelung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, sollen die übrigen Regelungen hiervon unberührt rechtlich Bestand behalten. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die dem, was Regelungsinhalt sein sollte, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.